

Allgemeine Geschäftsbedingungen über Screen-Vermarktung und Lieferung von Content der FRAMEN GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln das Verhältnis zwischen der FRAMEN GmbH, Besselstraße 14, 10969 Berlin, (nachfolgend „FRAMEN“) und dem Screen-Provider hinsichtlich der Einräumung von Rechten zur Bespielung aller vom Screen-Provider angeschlossenen „Digital Out of Home (DOOH)“-Bildschirme (nachfolgend „Screens“) mit redaktionellen Lizenzinhalten und Werbemitteln (nachfolgend „Content“) durch FRAMEN, soweit in Textform nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde. Der Screen-Provider kann diese AGB jederzeit unter <https://framen.com/terms> aufrufen, ausdrucken sowie herunterladen bzw. speichern.
- 1.2. Von diesen Nutzungsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Screen-Providers finden keine Anwendung, sofern ihre Geltung von FRAMEN nicht ausdrücklich bestätigt worden ist.
- 1.3. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und den zwischen dem Screen-Provider und FRAMEN vereinbarten Nutzungsbedingungen für die Plattform „framen.io“ und „framen.com“ gehen die Regelungen in diesen AGB vor.
- 1.4. Die Angebote von FRAMEN richten sich ausschließlich an Unternehmen im Sinne von § 14 BGB.

2. Definitionen

- 2.1. „Screen“ im Sinne dieser AGB ist ein digitaler Bildschirm, der von FRAMEN vermarktet wird und auf dem Content für eine Vielzahl von Personen dargestellt und wahrnehmbar gemacht werden kann.
- 2.2. „Content“ im Sinne dieser AGB sind aus Bildern, Texten und/oder Bewegtbildern/Video bestehende redaktionelle Lizenzinhalte und Werbemittel, ausgenommen Eigeninhalte.
- 2.3. „Werbemittel“ im Sinne dieser AGB ist jeder zu werblichen Zwecken bestimmte Inhalt, der unter anderem aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen kann: Bild und/oder Text und/oder Bewegtbildern, ausgenommen Eigeninhalte.
- 2.4. „Eigeninhalte“ im Sinne dieser AGB sind aus Bildern, Texten und/oder Bewegtbildern bestehende redaktionelle oder eigenwerbliche Inhalte, die von dem Screen-Provider zum Zwecke der Ausspielung auf den Screens zur Verfügung gestellt werden.
- 2.5. „Plattform“ im Sinne dieser AGB ist die unter „framen.io“ und „framen.com“ erreichbare, von FRAMEN betriebene Online-Plattform, die dem Screen-Provider u. a. die Verwaltung seiner an das System von FRAMEN angeschlossenen Screens und die Einstellung von Eigeninhalten zum Zwecke der Ausspielung im Rahmen von Programmen ermöglicht.
- 2.6. „Screen-Manager-Plan“ im Sinne dieser AGB ist eine von FRAMEN angebotene Vertragsvariante mit einer bestimmten Kombination von Features und Vertragskonditionen, wobei sich die Features und Vertragskonditionen der verschiedenen, von FRAMEN angebotenen Screen-Manager-Pläne teilweise unterscheiden. Die in dem von dem Screen Provider gewählte Screen-Manager-Plan enthaltenen Features und Vertragskonditionen sind jeweils in der Produktbeschreibung angegeben und werden später auch im Dashboard angezeigt.

- 2.7. „Programm“ im Sinne dieser AGB ist die Abfolge von Content und/oder Eigeninhalten, die auf den Screens ausgespielt wird.
- 2.8. „Werbeinventar“ ist die Gesamtheit der auf den Screens verfügbaren und vermarktbar Werbeflächen bzw. der in den auf den Screens dargestellten Programmen verfügbaren und vermarktbar Werbeblöcke.
- 2.9. „Werbekunde“ im Sinne dieser AGB ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die FRAMEN damit beauftragt, Werbemittel auf Screens auszuspielen. Werbekunde kann dabei das werbende Unternehmen oder eine im Auftrag eines werbenden Unternehmens handelnde Agentur sein.

3. Gegenstand des Vertrages, Exklusivität

- 3.1. Der Screen-Provider betreibt digitale Anzeigetafeln, auf denen Content für eine Vielzahl von Personen dargestellt und wahrnehmbar gemacht werden kann. FRAMEN stellt Betreibern von entsprechenden digitalen Anzeigetafeln redaktionelle Inhalte zur Verfügung und vermarktet das auf solchen digitalen Anzeigetafeln verfügbare Werbeinventar. Der Screen-Provider möchte redaktionelle Lizenzinhalte zur Darstellung auf seinen digitalen Anzeigetafeln von FRAMEN beziehen und die von ihm betriebenen digitalen Anzeigetafeln von FRAMEN vermarkten lassen. Der Screen-Provider räumt FRAMEN dazu das Recht ein, alle von dem Screen-Provider an das System von FRAMEN angeschlossenen Screens mit Content von FRAMEN zu bespielen und das auf den angeschlossenen Screens verfügbare Werbeinventar gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu vermarkten.
- 3.2. Die Vermarktung des Werbeinventars erfolgt exklusiv durch FRAMEN. Der Screen-Provider ist nicht berechtigt, andere als die von FRAMEN bereitgestellten und eingespielten Werbemittel auf den angeschlossenen Screens wiederzugeben. Hiervon ausgenommen sind lediglich eigenwerbliche Inhalte, die als Bestandteil von Eigeninhalten gemäß 6.6. ausgespielt werden.

4. Nutzung der Plattform „framen.io/framen.com“

- 4.1. Voraussetzung für die Durchführung des Vertrages ist, dass sich der Screen-Provider auf der Website von FRAMEN (<https://framen.io>/ bzw. <https://framen.com>) für die Nutzung der Plattform „framen.io/framen.com“ registriert und während der Laufzeit des Vertrages ein Nutzerkonto auf der Plattform unterhält. Für die Registrierung bei der Plattform geltend ergänzend die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Plattform „framen.io/framen.com“. Im Falle von Widersprüchen zwischen den vorgenannten Allgemeinen Nutzungsbedingungen und diesen AGB gehen die Bestimmungen dieser AGB vor.
- 4.2. Die Plattform ermöglicht dem Screen-Provider die Verwaltung seiner Screens u. a. für die Zwecke dieses Vertrages. Der Screen-Provider ist verpflichtet, alle auf der Plattform hinterlegten Daten zu den einzelnen Screens, seine Kontaktdaten sowie die sonstigen, auf der Plattform hinterlegten Daten regelmäßig zu überprüfen und aktuell zu halten. Im Falle eines Defekts eines Screens ist der betroffene Screen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, durch den Screen-Provider auf der Plattform zu deaktivieren.

5. Anschluss von Screens an das System von FRAMEN

- 5.1. Der Anschluss von Screens an das System von FRAMEN setzt die Verwendung der FRAMEN Software und Hardware (TV-Stick) voraus. FRAMEN stellt dem Screen-Provider die FRAMEN

Software und Hardware für den Zeitraum der Vertragslaufzeit zur Verfügung. Der Funktionsumfang der FRAMEN Software und Hardware sowie die für die Bereitstellung von dem Screen Provider zu zahlende Vergütung sind jeweils von dem vereinbarten Screen-Manager-Plan abhängig. Der Screen-Provider stellt sicher, dass die von ihm verwendete Technik die Systemanforderungen für die Verwendung der FRAMEN Software und Hardware erfüllt.

- 5.2. Sollte der Screen-Provider während der Vertragslaufzeit den Betrieb weiterer Screens aufnehmen, werden sich die Parteien dazu abstimmen, ob der Vertrag auch auf diese Screens erstreckt werden soll und dies ggf. gesondert vereinbaren. Einer entsprechenden Vereinbarung steht es gleich, wenn der Screen-Provider weitere Screens an das System von FRAMEN angeschlossen und FRAMEN die betreffenden Screens für die Ausspielung von Content freigeschaltet hat.
- 5.3. Die Ausspielung des Contents erfolgt im Wege des Streamings vom FRAMEN-Server ohne eine dauerhafte Speicherung des Contents beim Screen-Provider. Soweit zum Zwecke einer flüssigen Wiedergabe auf den Screens ganz oder teilweise eine temporäre Zwischenspeicherung erfolgt, ist diese lediglich vorübergehend und rein technisch bedingt.
- 5.4. Für das Ausspielen von Programmen freigeschaltete Screens müssen während des gesamten Zeitraums, in dem sie öffentlich zugänglich sind (z. B. während der Öffnungszeiten der Lokalität, in der sie betrieben werden) eingeschaltet, betriebsbereit und mit dem System von FRAMEN verbunden sein und für das Ausspielen von Programmen verfügbar sein.

6. Programmgestaltung, Eigeninhalte des Screen-Providers

- 6.1. Die Gestaltung und Bereitstellung der auf den Screens ausgespielten Programme erfolgt durch FRAMEN. FRAMEN ist dabei berechtigt, auf verschiedenen Screens bzw. auf verschiedenen Gruppen von Screens unterschiedliche Programme auszuspielen
- 6.2. Für die Gestaltung der auszuspielenden Programme stellt FRAMEN ohne Aufpreis verschiedene, meist redaktionell aufbereitete Inhalte zur Verfügung („Basic Content“). Darüber hinaus hat der Service Provider ggf. die Möglichkeit, weitere Inhalte gegen Zahlung einer gesonderten Vergütung zu beziehen („Plus Content“). Zur Schaffung eines attraktiven Umfeldes für die Schaltung der Werbemittel sollte der Screen Provider stets genügend Basic und/oder Plus Content auswählen. Redaktionelle Lizenzinhalte werden ggf. durch eingblendete Kennzeichen des jeweiligen Lizenzgebers (z. B. durch ein Logo des jeweiligen Lizenzgebers) gekennzeichnet.
- 6.3. FRAMEN wird den Screen Provider über ggf. einzuhaltende „Brand Safety“-Vorgaben der Werbekunden und Lieferanten von redaktionellen Lizenzinhalten informieren. Der Screen-Provider wird FRAMEN bei der Einhaltung der betreffenden „Brand Safety“-Vorgaben unterstützen. Hat FRAMEN Grund zu der Annahme, dass bei der Ausspielung von Content auf bestimmten Screens konkrete „Brand Safety“-Vorgaben nicht eingehalten werden können oder werden, ist FRAMEN berechtigt, die betreffenden Screens von der Belieferung mit Content auszuschließen. FRAMEN wird den Screen Provider in einem solchen Fall unverzüglich informieren. Teilt der Screen-Provider FRAMEN unter Darlegung der konkret getroffenen Maßnahmen mit, dass er hinreichende Abhilfe geschaffen habe, wird FRAMEN unverzüglich prüfen, ob eine Belieferung der betroffenen Screens wieder aufgenommen werden kann.
- 6.4. Teil der von FRAMEN ausgespielten Programme können auch Eigeninhalte des Screen-Providers sein. Dabei können jedoch nur solche Eigeninhalte berücksichtigt werden, die der Screen-Provider zuvor über die Plattform bereitgestellt hat.
- 6.5. Der Screen-Provider kann mit Hilfe der hierfür vorgesehenen Funktionen der Plattform festlegen, in welchem Verhältnis Eigeninhalte des Screen-Providers und Content von FRAMEN im

Rahmen der Programme ausgespielt werden sollen. FRAMEN wird diese Vorgabe bei der Gestaltung der Programme berücksichtigen.

- 6.6. Soweit Eigeninhalte des Screen-Providers werbliche Inhalte umfassen, dürfen diese ausschließlich Eigenwerbung für den Screen-Provider enthalten. Der Screen-Provider ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung von FRAMEN im Rahmen von Eigeninhalten Werbung für Dritte in den Programmen zu platzieren.
- 6.7. Der Screen-Provider wird den Content, den FRAMEN auf den Screens ausspielt, nicht verändern oder ganz oder teilweise blockieren. Er versichert, keine Kopien von ausgespieltem Content anzufertigen, und trägt dafür Sorge, dass auch Dritte, die Zugriff auf die Screens haben, ausgespielten Content nicht herunterladen und vervielfältigen können.
- 6.8. Der Screen-Provider stellt sicher, dass von FRAMEN zur Ausspielung bereitgestellter neuer Content innerhalb von 10 Minuten auf den Screens ausgespielt wird. Auch etwaige, von FRAMEN vorgenommene Aktualisierungen von Content müssen jeweils innerhalb von 10 Minuten durchgeführt werden.
- 6.9. Der Screen-Provider wird sich nicht als Anbieter des im Rahmen der Programme auf den Screens ausgespielten Contents bezeichnen oder darstellen und er stellt sicher, dass sich auch der jeweilige Eigentümer des Screens nicht als Anbieter des Contents bezeichnet oder darstellt. Jede Kommunikation des Screen-Providers über den von FRAMEN zur Verfügung gestellten Content bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FRAMEN.

7. Vermarktung des Werbeinventars

- 7.1. FRAMEN vermarktet das Werbeinventar in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Verträge über die Ausspielung von Werbemitteln auf den Screens kommen dabei ausschließlich zwischen FRAMEN und dem jeweiligen Werbekunden zustande. FRAMEN ist in seiner Preisgestaltung gegenüber dem Werbekunden frei und nimmt diese nach eigenem Ermessen vor. Framen hat das Recht, bis zu 5% des Werbeinventars für Eigenwerbung von Framen und Eigenwerbung von zum Konzern der Axel Springer SE gehörenden Unternehmen zu verwenden.
- 7.2. Die Auslieferung der Werbemittel an die Screens erfolgt über den Ad Server von FRAMEN. Der Screen-Provider ist verpflichtet, sicherzustellen, dass jeweils ein Ad Request zur Ausspielung von Werbemitteln vor und/oder nach der Wiedergabe von Content und/oder vor und/oder nach der Wiedergabe von Eigeninhalten an den Ad Server von FRAMEN gesendet wird.
- 7.3. Der Service Provider hat die Möglichkeit, die Funktion „Sofortige Freigabe / Instant Approval“ zu nutzen, die je nach vereinbartem Screen-Manager-Plan aber auch dauerhaft und verpflichtend aktiviert sein kann. Ist die Funktion aktiviert, stimmt der Service Provider pauschal der Veröffentlichung aller von FRAMEN für die Ausspielung vorgesehener Werbemittel auf den betreffenden Screens zu. Der Service Provider hat in diesem Fall das Recht, innerhalb von 24 Stunden nach Hinzufügung und automatischer Freigabe über die entsprechende Funktion im Dashboard der Ausspielung einzelner Kampagnen zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs wird die Kampagne nicht mehr in die Programme des Screen Providers integriert. Im Interesse eines wirtschaftlichen Erfolges der vereinbarten Vermarktung wird der Screen-Provider von dieser Widerspruchsmöglichkeit jedoch nur Gebrauch machen, wenn für den Abschluss eines Werbemittels ein nachvollziehbarer Grund besteht.
- 7.4. Eine rechtliche Prüfung ausgespielter Werbemittel durch FRAMEN erfolgt lediglich im Hinblick auf offensichtliche Rechtsverstöße und nur, sofern technisch möglich. Eine weitergehende Prüfungspflicht obliegt FRAMEN nicht.

- 7.5. Für die von FRAMEN mit Werbekunden geschlossenen Verträge über die Ausspielung von Werbemitteln auf Screens übernimmt FRAMEN die Abrechnung mit den Werbekunden sowie das Inkasso. Ein Anspruch des Screen-Providers auf eine Vergütung besteht nicht, soweit FRAMEN ihrerseits nicht von dem Werbekunden vergütet worden ist. FRAMEN ist im Falle ausstehender Zahlungen eines Werbekunden verpflichtet, den Werbekunden mindestens zweimal zu mahnen. Über die weitere Beitreibung offener Forderungen entscheidet FRAMEN nach eigenem Ermessen. FRAMEN ist dabei auch dazu berechtigt, offene Forderungen mit einem Abschlag an einen Dritten zu verkaufen und abzutreten. Der von dem Dritten gezahlte Verkaufserlös gilt in einem solchen Fall als von dem Werbekunden vereinnahmte Vergütung. FRAMEN ist nicht dazu verpflichtet, im Falle der Nichtzahlung eines Werbekunden einen gerichtlichen Titel gegen den Werbekunden zu erwirken. Entscheidet sich FRAMEN, gegen einen Werbekunden bestehende, fällige Forderungen nicht gerichtlich geltend zu machen, ist FRAMEN dazu verpflichtet, die betreffenden Ansprüche gegen den Werbekunden auf Verlangen des Screen-Providers an den Screen-Provider abzutreten und den Screen-Provider mit den zur Geltendmachung der Ansprüche erforderlichen Informationen zu versorgen.
- 7.6. Dem Screen-Provider ist bekannt, dass der Erfolg der vereinbarten Vermarktung des Werbeinventars stark von den Marktgegebenheiten und dem Werbeumfeld abhängt und ein konkreter Vermarktungserfolg nicht zugesichert werden kann. FRAMEN wird die Vermarktung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns betreiben.
- 7.7. Der Screen-Provider unterstützt auf Wunsch von FRAMEN die Vermarktung der Screens durch Fotos und Videos von seinen Screens mit dem jeweils ausgespielten Content.

8. Support

- 8.1. FRAMEN leistet während der Dauer des Vertragsverhältnisses montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr (außer an bundeseinheitlichen Feiertagen) einen telefonischen Support für die von FRAMEN zur Verfügung gestellte FRAMEN Software und Hardware sowie für die Plattform und nimmt in dieser Zeit auch Störungsmeldungen entgegen.
- 8.2. Nach Eingang einer Störungsmeldung oder nachdem FRAMEN selbst eine Störung festgestellt hat, wird FRAMEN die Störung untersuchen und die Fehlerursache beseitigen, soweit der Fehler in der FRAMEN Software oder Hardware oder in der Plattform oder sonst im Einflussbereich von FRAMEN liegt. Soweit dies zur Fehlerbeseitigung erforderlich ist, kann FRAMEN das eigene System vorübergehend abschalten und damit auch die Ausspielung von Programmen auf den Screens unterbrechen.
- 8.3. Etwaig von dem Screen-Provider im Hinblick auf Screens erbetener Support wird durch FRAMEN ausschließlich im Wege der Fernwartung über einen breitbandigen Remote-Zugriff geleistet. FRAMEN wird dazu remote auf den Account und/oder den Player des Screen-Provider zugreifen, um die erforderlichen Fehlerdiagnosen durchzuführen.

9. Besondere Pflichten des Screen-Providers

- 9.1. Der Screen-Provider ist für die korrekte Einrichtung der FRAMEN Software und Hardware sowie für den Betrieb der Screens verantwortlich. Der Screen-Provider wird dabei sicherstellen, dass alle rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen erfüllt sind, damit FRAMEN gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages Programme auf den Screens ausspielen kann. Er wird insbesondere die FRAMEN Software korrekt installieren, die FRAMEN Hardware an seine Screens anschließen und einen breitbandigen Anschluss der Screens an das Internet sicherstellen.

- 9.2. Der Screen-Provider ist verpflichtet, alle an das System von FRAMEN angeschlossenen Screens an öffentlichen oder semi-öffentlichen Orten zugänglich zu machen und für das an den betreffenden Orten zu erwartende Publikum sichtbar aufzustellen. Der Screen-Provider darf kein Entgelt für die Vorführung bzw. Zugänglichmachung der auf den Screens ausgespielten Programme von dem Publikum verlangen. Der Screen-Provider sichert zu, die an das System von FRAMEN angeschlossenen Screens ausschließlich an den gegenüber FRAMEN kommunizierten Standorten aufzustellen und zu betreiben.
- 9.3. Der Screen-Provider wird keine Screens an Orten betreiben, die geeignet sind, den Ruf von FRAMEN, Werbekunden oder Content-Lieferanten zu beeinträchtigen. Er stellt sicher, dass außerhalb des von Framen ausgespielten Contents keine rechtswidrigen Inhalte auf den Screens veröffentlicht werden und dass auf den Screens keine Inhalte wiedergegeben werden, die
- als pornografisch oder sonst jugendgefährdend eingeordnet werden können,
 - zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen,
 - für eine terroristische Vereinigung werben,
 - zu einer Straftat auffordern,
 - ehrverletzende Äußerungen enthalten,
 - Rechte Dritter verletzen oder
 - sonst rechtswidrig sind.
- 9.4. Der Screen-Provider ist verpflichtet, FRAMEN im Falle von Störungen bei der Ausspielung von Programmen auf den Screens oder bei der Nutzung der Plattform oder in anderen Teilen des Systems von FRAMEN unverzüglich zu informieren.
- 9.5. Zur Gewährleistung einer optimalen Vermarktung der Screens stellt der Screen-Provider FRAMEN alle vorhandenen Marktforschungsunterlagen zu den Screens (z. B. von der DMI Digital Media Institute GmbH) zur Verfügung.
- 9.6. Der Screen-Provider verpflichtet sich, die für eine erfolgreiche Vermarktung der Screens und Sicherung der Inhalte erforderlichen weiteren Mitwirkungshandlungen nach Treu und Glauben vorzunehmen. Den Parteien ist bewusst, dass sich die technischen, rechtlichen und kommerziellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Vermarktung der Screens in einem dynamischen Marktumfeld bewegen, weshalb eine Konkretisierung dieser Mitwirkungshandlungen für die gesamte Vertragslaufzeit nicht möglich ist. FRAMEN wird eventuelle neue technische, rechtliche und kommerzielle Maßnahmen formulieren und zeitnah jeweils mit dem Screen-Provider abstimmen.
- 9.7. Der Screen-Provider ist verpflichtet, die ihm von FRAMEN für den Anschluss von Screens zur Verfügung gestellte Hardware (TV-Stick) so anzubringen bzw. aufzubewahren, dass diese vor Gelegenheitsdiebstahl geschützt ist. Wurde die Hardware von einem Dritten entwendet, während sie sich im Besitz des Screen-Providers befand, kann FRAMEN von dem Screen-Provider Schadensersatz für die entwendete Hardware verlangen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht, wenn der Screen-Provider nachweist, dass die Hardware ausreichend gesichert war und ihn an dem Diebstahl auch sonst kein Verschulden trifft.

10. Nutzungsrechte

- 10.1. Der Screen-Provider räumt FRAMEN an den von ihm bereitgestellten Eigeninhalten jeweils einfache, räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte in dem für die Erbringung der geschuldeten Leistung erforderlichen Umfang ein. Der Screen-Provider räumt FRAMEN insbesondere das Recht ein, die von ihm bereitgestellten Eigeninhalte zum Zwecke der Gestaltung von Programmen und zur Ausspielung dieser Programme bzw. der Inhalte auf den Screens sowie innerhalb der Plattform
- zu vervielfältigen,
 - zu bearbeiten, soweit dies zur Konvertierung in ein für die Weiterverbreitung taugliches Dateiformat erforderlich ist, und
 - durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, öffentlich zugänglich zu machen, zu senden und anderweitig öffentlich wiederzugeben, insbesondere, die Eigeninhalte auf den Screen auszuspielen und damit öffentlich vorzuführen sowie die Eigeninhalte für den Screen-Provider auf der Plattform vorzuhalten und zugänglich zu machen.
- 10.2. Die Rechteeinräumung erfolgt jeweils durch das Einstellen bzw. Hochladen eines Eigeninhalts in die Plattform oder die sonstige Übermittlung des Eigeninhalts an FRAMEN. Sie endet mit Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Screen-Provider und FRAMEN.
- 10.3. Der Screen-Provider räumt FRAMEN darüber hinaus an allen Informationen zu den Screens und ihren Standorten, die er FRAMEN über die Plattform oder auf sonstige Weise zur Verfügung stellt, einschließlich Texten, Fotos und/oder Bewegtbildaufnahmen, (im Folgenden „Screen-Informationen“) für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie für 6 Monate darüber hinaus jeweils das einfache, räumlich unbeschränkte Recht ein, die Screen-Informationen zur Erstellung und im Rahmen von
- Angeboten für Werbekunden,
 - Angeboten für über SSPs und DSPs angeschlossene Werbekunden sowie sonst an der Vermarktung beteiligte Dritte sowie
 - sonstigen Unterlagen und Werbematerial für die Vermarktung und für das Marketing von FRAMEN
- zu nutzen und dazu zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen.
- 10.4. Der Screen-Provider sichert FRAMEN zu, zur Einräumung von Nutzungsrechten in dem in dieser Ziffer 10. aufgeführten Umfang berechtigt und in der Lage zu sein. FRAMEN ist berechtigt, von dem Screen-Provider Nachweise dafür zu verlangen, dass er über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügt.
- 10.5. Der Screen-Provider verpflichtet sich, FRAMEN von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Kosten, usw. freizuhalten bzw. freizustellen, die ein Dritter aufgrund der Verletzung von Rechten im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der von dem Screen-Provider bereitgestellten Eigeninhalte gegenüber FRAMEN geltend macht. Auch von den notwendigen Kosten der eigenen Rechtsverteidigung ist FRAMEN in diesen Fällen freizuhalten bzw. freizustellen. Etwasige Schadensersatzansprüche oder sonstigen, weitergehenden Ansprüche von FRAMEN bleiben berührt; jedoch werden Zahlungen aufgrund der Freistellungsverpflichtung auf solche Ansprüche angerechnet, sofern FRAMEN andernfalls rechtsgrundlos bessergestellt wäre.

- 10.6. FRAMEN räumt dem Screen-Provider seinerseits jeweils für die Dauer der durch FRAMEN gesteuerten Ausspielung auf den Screens das einfache, räumlich auf die freigegebenen Standorte der Screens beschränkte Recht ein, den ausgespielten Content im Rahmen der ausgespielten Programme in dem für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Umfang zu nutzen, insbesondere auf den Screens öffentlich wahrnehmbar zu machen.

11. Vergütung

- 11.1. Der Screen Provider wird auf CPM-Basis (Cost Per Thousand Impressions) pro Kampagne vergütet. FRAMEN wird dem Dashboard des Screen Providers laufend neue Kampagnen hinzufügen. Der angebotene CPM-Satz wird für jede Kampagne separat angezeigt. In Abhängigkeit von dem vereinbarten Screen-Manager-Plan hat der Screen Provider ggf. die Möglichkeit, jede Kampagne einzeln über die entsprechenden Funktionen im Dashboard zu genehmigen oder abzulehnen. Sobald der Screen Provider eine Kampagne genehmigt hat, wird sie in die auf den Screens des Screen Providers angezeigten Programme integriert. Hat der Screen Provider eine Kampagne innerhalb von 24 Stunden nach Einstellung in das Dashboard des Screen Providers weder genehmigt noch abgelehnt, wird die betreffende Kampagne automatisch genehmigt und in die Programme integriert.
- 11.2. Sieht der vereinbarte Screen-Provider-Plan die Nutzung der Funktion „Instant Approval“ verpflichtend vor oder hat sich der Screen Provider für die Nutzung der Funktion „Instant Approval“ im Dashboard entschieden, gilt jede Kampagne automatisch als zum angegebenen CPM-Satz genehmigt. Eingestellte Kampagnen werden dementsprechend in die Programme des Screen Providers integriert, sobald sie dem Dashboard hinzugefügt worden sind. Dem Screen Provider steht in diesem Fall das in Ziffer 7.3 geregelte Widerspruchsrecht zu.
- 11.3. Sofern nicht anders angegeben, verstehe sich alle Preisangaben jeweils netto zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 11.4. Ein Anspruch des Screen-Providers auf eine Vergütung für die Ausspielung von Werbemitteln besteht nur, soweit FRAMEN ihrerseits von dem Werbekunden bezahlt worden ist. Für die Beitreibung offener Forderungen durch FRAMEN gegenüber den Werbekunden gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 7.5.
- 11.5. Der Screen-Provider hat keinen Anspruch auf eine Vergütung für die Ausspielung von Werbemitteln, soweit diese auf unzulässigen Handlungen beruhen oder wenn diese durch unzulässige Handlungen beeinträchtigt werden. Unzulässig sind insbesondere folgende Handlungen:
- das Hinterlegen unzutreffender Angaben zu Screens auf der Plattform,
 - Manipulationen des Systems von FRAMEN, die durch den Screen-Provider oder in dessen Auftrag vorgenommen wurden, z. B. Manipulationen zum Zwecke des Auslösens von Ad Requests außerhalb der von FRAMEN vorgesehenen Programme oder Manipulationen, durch die die Zählung der Werbeausspielungen beeinflusst werden soll,
 - das von den durch FRAMEN gestalteten und ausgespielten Programmen unabhängige Auslösen von Ad Requests durch Bots, automatische Programme oder ähnliche Vorrichtungen oder das manuelle Auslösen von Ad Requests durch eine Person,
 - das Ausspielen von Programmen auf Screens, wenn der Screen-Provider oder der Betreiber des betreffenden Screens von dem angesprochenen Publikum ein Eintrittsgeld erhoben hat,
 - das Ausspielen von Werbemitteln, soweit die Programme mit den Werbemitteln nicht für ein öffentliches Publikum sichtbar wiedergegeben werden (z. B. die Wiedergabe in nicht für

das Publikum zugänglichen Räumen) oder an nur schwer einsehbaren Standorten wiedergegeben werden,

- das Ausspielen von Werbemitteln, soweit die Werbemittel ganz oder teilweise durch andere Inhalte verdeckt wiedergegeben werden,
- das Ausspielen von Werbemitteln auf einem Screen, der sich an einem anderen als dem vereinbarten Standort befindet,
- das Ausspielen von Werbemitteln auf Screens, die mit mehreren Nutzerkonten der Plattform verbunden sind.

Stellt FRAMEN in Bezug auf einen bestimmten Screen unzulässige Handlungen fest, gilt die widerlegliche Vermutung, dass alle auf dem betreffenden Screen ausgespielten Werbemittel von den unzulässigen Handlungen betroffen sind. Ergibt sich aus für FRAMEN erkennbaren objektiven Umständen, dass sich die unzulässigen Handlungen lediglich auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt haben, gilt die vorstehende Vermutung nur für diesen Zeitraum.

- 11.6. Die Abrechnung gegenüber dem Screen-Provider erfolgt im Gutschriftswege. FRAMEN erstellt und übersendet an den Screen-Provider jeweils spätestens bis zum 20. Werktag eines Kalendermonats für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat eine Gutschrift in Höhe der dem Screen-Provider für den Abrechnungsmonat zustehenden Vergütung. Das Zahlungsziel der Gutschrift ist von dem vereinbarten Screen-Manager-Plan abhängig. Der Screen-Provider ist mit einer rein elektronischen Übermittlung der Gutschriften einverstanden.
- 11.7. FRAMEN steht es frei, in erstellten Gutschriften auch bereits Vergütungen zu berücksichtigen, auf die FRAMEN einen Anspruch gegen die betreffenden Werbekunden hat, die aber von den Werbekunden noch nicht an FRAMEN gezahlt worden sind und für die daher auch die Vergütung des Screen Providers noch nicht fällig geworden ist. FRAMEN behält sich vor, entsprechende Vergütungen von dem Screen Provider zurückzufordern und die Abrechnungen entsprechend zu korrigieren, soweit eine Zahlung der Werbekunden endgültig ausbleibt.
- 11.8. Informationen über die abrechnungsrelevanten Kennzahlen sowie das jeweils vorhandene Guthaben des Screen-Providers werden dem Screen-Provider innerhalb der Plattform zur Verfügung gestellt. Für die Zählung der abrechnungsrelevanten Metriken (z. B. Ad Impressions, Spots) ist jeweils die durch den Adserver von FRAMEN ermittelte Anzahl maßgeblich. Dem Screen-Provider bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass die tatsächliche Anzahl hiervon abweicht. Eine Abweichung von nicht mehr als 10 % bleibt jedoch in jedem Fall unbeachtlich. Weist der Screen-Provider eine Abweichung der tatsächlichen Zahlen von den durch FRAMEN ermittelten Zahlen von mehr als 10 % nach, gilt für die Anzahl der abrechnungsrelevanten Metriken, die die 10 % Abweichung überschreiten (nachfolgend „Überabweichung“), die folgende Regelung:
- Der Screen-Provider hat FRAMEN die Überabweichung unverzüglich per E-Mail an support@framem.io anzuzeigen. Die Parteien analysieren gemeinsam den Grund für die Überabweichung und bemühen sich, die Ursache hierfür abzustellen. Soweit als Ursache ein Fehler bei der Feststellung der Anzahl der abrechnungsrelevanten Metriken durch FRAMEN ermittelt wird, gelten im Ergebnis die Zahlen als maßgeblich, die von FRAMEN ohne den ermittelten Fehler festgestellt worden wären. Kann die Ursache nicht eindeutig ermittelt werden, werden die Parteien die Anzahl der abrechnungsrelevanten Metriken insoweit mitteln.
- 11.9. Besteht ein begründeter Verdacht auf unzulässige Handlungen i. S. d. Ziffer 11.5. ist FRAMEN berechtigt, damit im Zusammenhang stehende Zahlungen an den Screen-Provider zurückzubehalten oder anzupassen. Stellt FRAMEN nach bereits erfolgter Auszahlung einer Vergütung

an den Screen-Provider unzulässige Handlungen fest, ist der Screen-Provider zur Rückzahlung der betreffenden Vergütung verpflichtet. FRAMEN ist berechtigt, künftige Vergütungsansprüche des Screen-Providers mit entsprechenden Rückzahlungsansprüchen zu verrechnen.

12. Laufzeit, Vertragsbeendigung

- 12.1. Die Laufzeit des Vertrags ist abhängig von dem vereinbarten Screen-Manager-Plan. Enthält der vereinbarte Screen-Manager-Plan keine Vorgaben zur Vertragslaufzeit, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sieht der Screen-Manager-Plan lediglich eine Mindestvertragslaufzeit vor, verlängert sich die Laufzeit des Vertrages jeweils um den Zeitraum der vereinbarten Mindestlaufzeit, max. jedoch um jeweils 12 Monate, wenn er von keiner Partei zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt worden ist. Im Falle einer automatischen Laufzeitverlängerung und in Fällen, in denen der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, im Falle einer unbestimmten Laufzeit jedoch nur zum Ende eines Kalenderjahres.
- 12.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Parteien trotz einer schriftlichen Abmahnung wiederholt eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, eine fortdauernde Vertragsverletzung innerhalb angemessener Frist nicht abstellt oder deren Folgen nicht beseitigt. Ein wichtiger Grund liegt darüber hinaus vor, wenn der Screen-Provider gegen die für die Ausspielung von Content geltenden Lizenzbedingungen verstößt, oder wenn für FRAMEN der begründete Verdacht besteht, dass der Screen-Provider oder die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte gegen geltende rechtliche Bestimmungen, insbesondere gegen strafrechtliche Bestimmungen, Jugenschutzgesetze oder die geltenden Werberichtlinien, verstoßen. Ein begründeter Verdacht besteht, sobald FRAMEN auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen vorliegen, insbesondere ab der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen FRAMEN oder den Screen-Provider bzw. ab der Aufforderung zu einer Stellungnahme durch die zuständigen Stellen. Ein wichtiger Grund besteht darüber hinaus, wenn gegen eine der Vertragsparteien Vollstreckungsmaßnahmen ausgebracht und nicht innerhalb von einem Monat aufgehoben wurden.
- 12.3. Jede Kündigung bedarf der Textform. Stellt FRAMEN dem Service Provider im Dashboard eine Kündigungsfunktion zur Verfügung („Kündigungs-Button“), kann der Service Provider die Kündigung auch erklären, indem er diese Funktion bestimmungsgemäß nutzt.
- 12.4. Der Screen-Provider verpflichtet sich, mit Beendigung des Vertragsverhältnisses alle Tags, Links und APIs von FRAMEN auf seiner Plattform auszubauen, die FRAMEN Software zu deinstallieren und von FRAMEN zur Verfügung gestellte Hardware an FRAMEN zurückzuschicken. Bei nicht erfolgtem Ausbau oder unterlassener Übersendung der Hardware durch den Screen-Provider ist FRAMEN berechtigt, die bei FRAMEN dadurch entstehenden Kosten dem Screen-Provider in Rechnung zu stellen.

13. Haftung

- 13.1. FRAMEN haftet für Schäden des Screen-Providers nur bei der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Screen-Provider vertraut und auch vertrauen darf. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt, mit dessen Eintritt FRAMEN bei Vertragsschluss aufgrund der FRAMEN zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. FRAMEN

haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen von FRAMEN. Ungeachtet des Vorstehenden haftet FRAMEN nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des Screen-Providers nach dem Produkthaftungsgesetz, für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle einer übernommenen Garantie oder wenn der Schaden durch FRAMEN oder deren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

14. Störungen des Vertragsverhältnisses bei höherer Gewalt

Ist die Durchführung eines Vertrages ganz oder in Teilen aus Gründen nicht möglich, die FRAMEN nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen höherer Gewalt, Streik, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, aufgrund von Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten, deren Handlungen FRAMEN nicht zu vertreten hat, (z.B. anderen Providern), Netzbetreibern oder Leistungsanbietern oder aus vergleichbaren Gründen, so ist die Leistungspflicht von FRAMEN für den Zeitraum der Störung ausgesetzt. Haben die Parteien eine feste Vertragslaufzeit vereinbart, kann FRAMEN verlangen, dass sich die Vertragslaufzeit um den Zeitraum verlängert, in dem die Störung bestand. Ist die Durchführung eines Vertrages ganz oder in Teilen aus Gründen nicht möglich, die von dem Screen-Provider zu vertreten sind, so gelten jeweils die gesetzlichen Regelungen.

15. Datenschutz

- 15.1. Die Parteien sind sich einig, dass die Parteien im Rahmen dieses Vertrags grundsätzlich keine personenbezogenen Daten der anderen Partei verarbeiten. Hiervon ausgenommen ist die operativ-kaufmännische Durchführung dieses Vertrags (wie etwa die Speicherung von Ansprechpartnern der Parteien).
- 15.2. Soweit der Screen-Provider Eigeninhalte auf die Plattform hochlädt, die personenbezogene Daten darstellen oder beinhalten, gelten die Bestimmungen der Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Anhang 1 zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FRAMEN GmbH für die Nutzung der Framen-Plattform für eigene Inhalte“.
- 15.3. Für die vertragsgegenständliche Bespielung der Screens mit Content ist aus technischen Gründen erforderlich, dass den angeschlossenen Vendors ein entsprechendes Signal mit der Berechtigung zur Auspielung des Contents übermittelt wird. Der Screen-Provider ermächtigt hiermit FRAMEN, dieses Signal auszusteuern.

16. Vertraulichkeit

- 16.1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die der jeweils anderen Partei bzw. den von ihm betrauten Personen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden, und die nicht offenkundig sind (vertrauliche Informationen), vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für alle Informationen über interne Belange, also auch Geschäft- und Betriebsabläufe der jeweiligen Partei. Vertrauliche Informationen sind auch solche Informationen, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.

- 16.2. Beide Parteien vereinbaren, die erhaltenen Informationen genauso sorgfältig zu behandeln wie eigene Betriebsinterna und nur den erforderlichen Mitarbeitern und keinen Dritten Kenntnis hierüber zu verschaffen oder zugänglich zu machen, ausgenommen Mitarbeitern verbundener Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), oder zu Berufsverschwiegenheit verpflichtete Beratern, deren Einbeziehung für die Verwirklichung der Zwecke dieser Vereinbarung notwendig ist. Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass die verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), denen eine Partei vertraulichen Unterlagen und Informationen zugänglich macht, ihrerseits ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind wie die Parteien nach diesem Vertrag.
- 16.3. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die
- der Öffentlichkeit bei Überlassung bereits bekannt sind,
 - nachträglich ohne Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt geworden sind,
 - die empfangende Partei nachweislich von Dritten rechtmäßig, insbesondere ohne Verstoß gegen bestehende Geheimhaltungspflichten, erhalten hat oder
 - von der anderen Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.
- Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt außerdem nicht für Informationen, die auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung bekannt gegeben werden müssen oder die zur gerichtlichen Durchsetzung eigener Ansprüche gegen die jeweils andere Vertragspartei erforderlich sind.
- 16.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht über die Laufzeit des Vertrages hinaus in Bezug auf alle vertraulichen Informationen fort, soweit und solange diese nicht offenkundig sind oder werden.
- 16.5. Presseerklärungen sowie sonstige öffentliche Verlautbarungen gegenüber Dritten über die Geschäftsbeziehung zwischen FRAMEN und dem Screen-Provider oder bezüglich der Details getroffener Vereinbarungen bedürfen der vorherigen Freigabe von FRAMEN.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Soweit nach diesen AGB die Übermittlung von Erklärungen oder Informationen durch FRAMEN an den Screen-Provider vorgesehen ist, erfolgt diese Übermittlung in aller Regel in Textform (E-Mail ausreichend) an die vom Screen-Provider mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- 17.2. Änderungen und Ergänzungen zu einem geschlossenen Vertrag sowie Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Textform. Bei Vertragsänderungen und -ergänzungen gilt dies auch für die Aufhebung der Textformklausel. Hiervon abweichend können diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dadurch geändert werden, dass FRAMEN die beabsichtigte Änderung auf der Plattform kommuniziert und der Screen-Provider durch die Nutzung einer ggf. hierzu auf der Plattform bereitgestellten Funktion seine Zustimmung zu der Änderung erklärt.
- 17.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 17.4. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

- 17.5. Ist der Screen-Provider Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche Berlin-Mitte. FRAMEN kann den Screen-Provider jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.